

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 24. Juni 2003

**zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung
des Handels**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden;

gestützt auf die Verordnung des Bundesrats vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden, insbesondere auf Artikel 26;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 16. April 2003;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (SGF 940.1) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

[² Es *[dieses Gesetz]* regelt namentlich folgende Bereiche und Tätigkeiten:]

c) den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden;

Art. 16–23

Aufgehoben

Art. 24a (neu) Patent

a) Grundsatz

Wer Handel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt, muss im Besitz einer Bewilligung sein. Diese hat die Form eines Patentes.

Art. 24b (neu) b) Persönliche Anforderungen

¹ Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar.

² Es kann einer juristischen oder einer natürlichen Person erteilt werden. Die natürliche Person muss das 18. Altersjahr vollendet haben und durch ihr Vorleben und Verhalten die nötige Sicherheit dafür bieten, dass die geschäftliche Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und seines Ausführungsreglementes ausgeübt wird.

Art. 24c (neu) c) Gültigkeitsdauer

¹ Das Patent wird für eine Dauer von 2 Jahren erteilt.

² Die Gültigkeitsdauer kann gekürzt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

³ Das Patent wird von Amtes wegen zu den im Ausführungsreglement festgelegten Bedingungen erneuert.

Art. 24d (neu) d) Entzug

Das Patent wird entzogen, wenn:

- a) der Inhaber die ihm durch dieses Gesetz oder das Ausführungsreglement auferlegten Pflichten nicht beachtet;
- b) eine der Bedingungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt ist;
- c) der Inhaber geschuldete Gebühren und Abgaben nicht bezahlt.

Art. 32 Gewerbe der Reisenden

Das Gewerbe der Reisenden ist in der Bundesgesetzgebung geregelt. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen werden im Ausführungsreglement erlassen.

Art. 36 Bst. a

«Bst. c und d» durch «Bst. d» ersetzen.

Art. 2

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Der Präsident:

Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER